



C/48/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 7. August 2014

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

DER RAT

Achtundvierzigste ordentliche Tagung Genf, 16. Oktober 2014

BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine neunundsechzigste Tagung am 10. April 2014 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn Martin Ekvad (Europäische Union) ab. Der Vorsitzende des CAJ wird auf der achtundvierzigsten ordentlichen Tagung des Rates einen mündlichen Bericht über die siebzigste Tagung des CAJ am 13. Oktober 2014 und über das Programm für seine einundsiebzigste Tagung erstatten.

Inhalt

BERICHT ÜBER DIE NEUNUNDSECHZIGSTE TAGUNG DES CAJ	2
Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß	2
Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen	2
UPOV-Informationsdatenbanken	5
Austauschbare Software	5
Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen	6
TGP-Dokumente	7
Molekulare Verfahren	8
Sortenbezeichnungen	9
Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung	10
Vom International Seed Federation (ISF) aufgeworfene Fragen	10
PROGRAMM FÜR DIE SIEBZIGSTE TAGUNG	11

Bericht über die neunundsechzigste Tagung des CAJ

Bericht über die Entwicklungen im Technischen Ausschuß

2. Der CAJ nahm den Bericht von Herrn Alejandro Barrientos Priego (Mexiko), Vorsitzender des Technischen Ausschusses (TC), über die Entwicklungen im TC auf dessen fünfzigster Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf zur Kenntnis. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die Entschlüsseungen des TC bezüglich der durch den CAJ zu prüfenden Angelegenheiten in Dokument CAJ/69/11 dargelegt seien. Darüber hinaus nahm der CAJ zur Kenntnis, daß der Bericht über die Entschlüsseungen des Technischen Ausschusses in Dokument TC/50/36, „Bericht über die Entschlüsseungen“, enthalten sei (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 8).

Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen

3. Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend die Veröffentlichung des Seminars über im wesentlichen abgeleitete Sorten, das am 22. Oktober 2013 in Genf stattfand, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 10).

4. Der CAJ nahm die Arbeiten der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ AG) auf ihrer achten Tagung betreffend einen neuen Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2, „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 11).

5. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbart habe, die Ausarbeitung einer Anleitung betreffend den Status von im wesentlichen abgeleiteten Sorten, für die selber kein Schutz erteilt wurde, nach der Annahme des überarbeiteten Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 12).

6. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung zur Kenntnis genommen habe, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen Australiens, Brasiliens und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht würden, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 13).

7. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung vereinbart habe, daß das Verbandsbüro ein Informationsdokument über Entwicklungen bei alternativen Mechanismen zur Streitbeilegung bei der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem International Seed Federation (ISF) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) erstellen solle, und daß die CAJ-AG zur Kenntnis genommen habe, daß ein zu berücksichtigender Aspekt die mögliche Rolle der UPOV bei der Bereitstellung von Sachverständigen für Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten sein werde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 14).

8. Der CAJ vereinbarte, daß das Verbandsbüro ein Dokument erstellen solle, das von der CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung geprüft werden soll, um eine mögliche Rolle der Behörden, die Züchterrechte erteilen, in Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu untersuchen, und daß das Dokument unter Punkt 3 des Programms der neunten Tagung der CAJ-AG aufgenommen werde. Der CAJ begrüßte das Angebot der Delegation Argentiniens, das Verbandsbüro bei der Ausarbeitung des Dokuments zu unterstützen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 15).

9. Der CAJ nahm die Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen, die zunächst einmal von der CAJ AG geprüft werden sollten, zur Kenntnis - (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 16). Der CAJ vereinbarte im Einklang mit dem Vorschlag der CAJ-AG, den TC zu ersuchen, die Entwicklung einer Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 17).

10. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf dessen sechsendachtzigster Tagung den derzeitigen Ansatz gebilligt habe, nach dem die CAJ-AG Organisationen, die einen Beobachterstatus im CAJ haben, nach ihrem Ermessen auf einer Ad-hoc-Grundlage einlädt, ihre Ansichten im einschlägigen Teil der CAJ-AG darzulegen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 18).

11. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung daran erinnert habe, daß Beobachter des CAJ Bemerkungen zu einschlägigen Punkten des Programms der CAJ-AG einreichen können, und daß die CAJ AG vereinbart habe, in Fällen, in denen schriftliche Bemerkungen von Beobachtern des CAJ eingingen, diese Beobachter zum einschlägigen Teil der neunten Tagung der CAJ-AG einzuladen; das Verbandsbüro werde die entsprechenden Ad-hoc-Einladungen aussprechen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 19).

12. Der CAJ ersuchte darum, die CAJ-AG auf ihrer neunten Tagung aufzufordern, zu prüfen, ob die CAJ AG möglicherweise eine gewisse Ermessensfreiheit in bezug auf Ad-hoc-Einladungen von Beobachtern, die schriftliche Bemerkungen eingereicht haben, zur Teilnahme am einschlägigen Teil der CAJ-AG benötige und, wenn ja, ob der Mechanismus für die fristgerechte Umsetzung erforderlich sei (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 20).

13. Der CAJ nahm die Vorhaben der CAJ AG betreffend folgende Themen zur Kenntnis:

- Ausarbeitung der „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV Übereinkommen“, wie in Dokument CAJ/69/2, Absätze 39 bis 43, dargelegt;
- Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21);
- Etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV Übereinkommen“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21);
- Etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV Übereinkommen“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21);
- Etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV Übereinkommen“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 21).

14. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß andere Entwicklungen bei Sortenbezeichnungen, die in Zusammenhang mit einer etwaigen Überarbeitung der „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/4) maßgeblich sein könnten, in Dokument CAJ/69/5, „Sortenbezeichnungen“, und Dokument CAJ/69/9, „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung“, geprüft würden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 22).

15. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG vereinbart habe, die Ausarbeitung einer Anleitung zu Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung eines Züchterrechts ergeben, weder in bezug auf die Stellung von Anträgen noch die Wahrung der Züchterrechte zu prüfen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 23).

16. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die CAJ-AG vereinbart habe, die etwaige Überarbeitung der „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ zu erwägen, wie in Dokument CAJ/69/2, Absatz 63, dargelegt (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 24).

17. Der CAJ nahm den Bericht über die Arbeit der CAJ-AG auf ihrer achten Tagung, wie in Dokument CAJ-AG/13/8/10, „Bericht“, enthalten, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 25).

18. Der CAJ billigte folgendes Arbeitsprogramm für die Entwicklung von Informationsmaterialien für die neunte Tagung der CAJ-AG im Oktober 2014 (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 26):

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens

4. Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial
5. Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens
6. Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts
7. Angelegenheiten betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts
8. Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen
9. Angelegenheiten, die Sortenbeschreibungen betreffen
10. Angelegenheiten, die vorläufigen Schutz betreffen
11. Angelegenheiten betreffend Beobachter in der CAJ-AG
12. Etwaige alternative Mechanismen zur Streitbeilegung für im wesentlichen abgeleitete Sorten
13. Vom CAJ seit der achten Tagung der CAJ-AG an die CAJ-AG zur Prüfung verwiesene Fragen-
14. Datum und Programm für die zehnte Tagung

19. Der CAJ vereinbarte, daß folgende neuen Entwürfe von Erläuterungen bis 9. Mai 2014 an die CAJ-AG zu verbreiten seien und daß Mitglieder und Beobachter des CAJ ebenfalls Gelegenheit haben würden, Bemerkungen abzugeben (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 27):

- Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 4)
- Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PPM Draft 2)
- Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/HRV/2 Draft 1)
- Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/CAN/2 Draft 1)
- Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL/2 Draft 1)
- Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/INF/12/5 Draft 1)
- Erläuterungen zu vorläufigem Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/PRP/2 Draft 1)

Auf der Grundlage der erhaltenen Kommentare nahm der CAJ zur Kenntnis, daß die neuen Entwürfe der oben aufgeführten Erläuterungen bis 29. August 2014 veröffentlicht und die Mitglieder und Beobachter des CAJ entsprechend benachrichtigt würden. Die CAJ-AG werde dann diese neuen Entwürfe auf ihrer neunten Tagung prüfen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 28).

20. Der CAJ vereinbarte, daß die neunte Tagung der CAJ-AG am 14. und 17. Oktober 2014 abgehalten wird (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 29).

21. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der CAJ auf seiner achtundsechzigsten Tagung vom 21. Oktober 2013 in Genf vereinbart habe, einen Tagesordnungspunkt über die Aktualisierung des Dokuments UPOV/INF/5, „UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz“, in das Programm für die siebzigste Tagung des CAJ im Oktober 2014 aufzunehmen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 30).

UPOV-Informationsdatenbanken

22. Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend die UPOV-Codes (vgl. Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 33) zur Kenntnis.

23. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC vereinbart habe, Informationen über den Pflanzentyp für jeden UPOV-Code in der GENIE Datenbank zu erteilen. Es wurde klargestellt, daß einem einzigen UPOV-Code mehr als ein Pflanzentyp zugeordnet werden könne. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC angemerkt habe, daß der vorgeschlagene Ansatz ermöglichen würde, die Daten in der PLUTO-Datenbank im Hinblick auf eingereichte Anträge, erteilte Schutztitel und abgelaufene Schutztitel nach Pflanzentyp zu analysieren, und zugleich darauf hingewiesen habe, daß mehrere Pflanzentypen für einige UPOV-Codes diesbezüglich zu gewissen Einschränkungen führen würden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 34 und 35).

24. Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 36).

25. Der CAJ nahm die Ergebnisse der Befragung der Verbandsmitglieder zur Nutzung von Datenbanken für Sortenschutz Zwecke und von elektronischen Systemen zur Antragstellung zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 37).

Austauschbare Software

26. Der CAJ stimmte dem vom TC auf dessen fünfzigster Tagung vorgelegten Vorschlag zu, dem Rat auf dessen achtundvierzigster ordentlicher Tagung vom 16. Oktober 2014 in Genf das Dokument UPOV/INF/22, „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“, zur Annahme vorzulegen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 39).

27. Der CAJ nahm, vorbehaltlich der Annahme des Dokuments UPOV/INF/22 durch den Rat auf dessen achtundvierzigster ordentlicher Tagung vom 16. Oktober 2014 in Genf, das Vorhaben zur Kenntnis, ein Rundschreiben an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC herauszugeben, in dem diese ersucht werden, gegebenenfalls Informationen zu von Verbandsmitgliedern verwendeter Standardsoftware und Ausrüstung zu erteilen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 40).

28. Der CAJ stimmte der Aufnahme der SIVAVE-Software in Dokument UPOV/INF/16 zu (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 41).

29. Der CAJ stimmte dem TC zu, daß dem Rat auf dessen achtundvierzigster ordentlicher Tagung vom 16. Oktober 2014 in Genf eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16/3 betreffend die Aufnahme der SIVAVE-Software zur Annahme vorgelegt werden soll (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 42).

30. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß Mexiko ersucht wurde, auf der zweiunddreißigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) vom 3. bis 6. Juni 2014 in Helsinki, Finnland, weitere Informationen über die SISNAVA-Software zu erteilen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 43).

31. Der CAJ stimmte der vorgeschlagenen Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16 betreffend die Aufnahme von Informationen zu der von Verbandsmitgliedern verwendeten Software als Grundlage für dessen Annahme durch den Rat auf dessen achtundvierzigster ordentlicher Tagung vom 16. Oktober 2014 in Genf zu (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 44).

32. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß ein Sachverständiger aus Frankreich auf der zweiunddreißigsten Tagung der TWC vom 3. bis 6. Juni 2014 in Helsinki, Finnland, auf der Grundlage der Übersetzung der Software ins Englische einen Vortrag über die AIM-Software halten werde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 45).

33. Der CAJ nahm den Vorschlag für ausgewählte, in Englisch erstellte Bildschirmfotos der Software „Information System (IS) used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation“ (Informationssystem für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten in der Russischen Föderation) zur

Kenntnis, der auf der zweiunddreißigsten Tagung der TWC vorgelegt werden soll, um die Funktionsweise der Software zu erläutern (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 46).

Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen

34. Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblattes zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 48).

35. Der CAJ hörte einen Bericht über die Sitzung vom 9. April 2014 in Genf über den Prototyp eines elektronischen Formblattes. Er nahm zur Kenntnis, daß folgende Funktionen zur Aufnahme in den Prototyp vereinbart wurden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 49):

- Alle Funktionen sind im Modell dargestellt,
- eine Administrations-Oberfläche mit einer Dashboard-Oberfläche für die Bearbeitung, Einreichung oder Löschung von Informationen,
- die Möglichkeit zur Importierung einer Funktion und Exportierung von XML-Informationen.

36. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß folgende Aspekte nicht in den Prototyp einbezogen, sondern in die endgültige Fassung aufgenommen werden würden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 50):

- Zahlungsermächtigung
- verschiedene Sprachen
- Möglichkeit zur Einführung oder Änderung von Fragen im Formblatt
- technische Aspekte wie fachliche Unterstützung für Antragsteller, Einrichtungen für routinemäßige Wartung, Einhaltung der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG), juristische Aspekte und Haftungsausschluß.

37. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß folgender Zeitplan für die Entwicklung des Prototyps vereinbart worden sei (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 51):

Die teilnehmenden Mitglieder übermitteln ihre Datenbankstruktur, ihr XML-Format oder ihre Schnittstellentabellen (Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt) Ein Rundschreiben ist zu versenden, das Eingaben von den Teilnehmern verlangt (Sortenschutzämter + Züchter)	bis 30. Mai 2014
Analyse der Datenbanken der teilnehmenden Mitglieder, Konzipieren der Datenbankstruktur und der Datenbank-Schnittstellentabellen	bis September 2014
Konsolidierung der Fragen (bi-/multilaterale Kommunikation)	bis September 2014
Abschluß der Projektanweisungen und Ersuchen um Kostenvoranschlag von den zugelassenen Lieferanten	Juni 2014
Einigung über die Datenbankstruktur / Import-/Export-Option / Format der Schnittstellentabellen	Oktober 2014
Beginn des Projekts	Oktober 2014
Präsentation des Prototyps im CAJ und im Rat	Oktober 2015

38. Der CAJ nahm das Ersuchen der Delegation Ecuadors zur Kenntnis, an den Sitzungen über die Entwicklung eines Prototyps eines elektronischen Formblattes teilzunehmen und Informationen über ihr Projekt für eine im Juli 2014 einzuführende Sortenschutzplattform zu erteilen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 52).

39. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die nächste Sitzung über den Prototyp des elektronischen Formblattes am 14. Oktober 2014 um 18.00 Uhr in Genf stattfinden wird. Dem CAJ wird auf seiner einundsiebzigsten Tagung über diese Sitzung Bericht erstattet werden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 53).

TGP-Dokumente

40. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Rat ersucht werden würde, Dokument TGP/0/7, „Liste der TGP Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“, anzunehmen, um die Annahme von TGP-Dokumenten wiederzugeben (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 55).

41. Der CAJ billigte die Überarbeitung des Dokuments TGP/2, „Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 56).

42. Der CAJ billigte die vorgeschlagene Änderung der Anleitung in Dokument TGP/5: Abschnitt 10: „Mitteilung zusätzlicher Merkmale und Ausprägungsstufen“ (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 57).

43. Der CAJ billigte die Überarbeitungen des Dokuments TGP/7, wie in Dokument CAJ/69/3 „TGP-Dokumente“ dargelegt, als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/7/4, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, durch den Rat auf dessen achtundvierzigster ordentlicher Tagung, vorbehaltlich folgender Änderungen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 58 und 59):

Anlage I, ASW 0	in der deutschen Fassung ist die Übersetzung von „Subject of these Test Guidelines“ zu ändern in: „ <u>Gegenstand</u> dieser Prüfungsrichtlinien“
Anlage I, GN 7	Der letzte Absatz sollte lauten: „In der Regel entspricht bei <i>Pflanzen</i> , die nur für eine Wachstumsperiode benötigt werden (z. B. keine für besondere Prüfungen oder Sortensammlungen benötigten Pflanzen), die Anzahl der in Kapitel 2.3 verlangten Pflanzen oft der in den Kapiteln 3.4 ‚Gestaltung der Prüfung‘ und 4.2 ‚Homogenität‘ angegebenen Anzahl Pflanzen. Diesbezüglich wird daran erinnert, daß die Menge des Vermehrungsmaterials, das in Kapitel 2.3 der Prüfungsrichtlinien angegeben ist, die Mindestmenge ist, die eine Behörde vom Antragsteller verlangen kann. Deshalb kann jede Behörde entscheiden, eine größere Menge Vermehrungsmaterial zu verlangen, beispielsweise, um etwaige Verluste während des Anlegens der Prüfung (vergleiche GN 7 a) zu berücksichtigen.“
Anlage I, GN 28, Abschnitt 3.2.2.	Sollte lauten: „3.2.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden durch einen Semikolon getrennt und/oder mit einer Kennzeichnung versehen, die für jede Serie angegeben wird, und eine Erläuterung für die gewählte Option sollte in die Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden.“
Anlage I, GN 28, Abschnitt 4.	4.1 Verweis auf Abschnitt 2 durch Verweis auf Abschnitt 4.2 ersetzen 4.2.3 Verweis auf Abbildung 1 durch Verweis auf Abschnitt 4.2.3 ersetzen 4.2.5 Verweis auf Abbildung 1 streichen
Anlage I, GN 35, Einleitung	Der erste Satz sollte lauten: „Die Aufnahme von Fotos der Kandidatensorten wird von Faktoren wie Lichtbedingungen, Qualität und Kameraeinstellungen sowie durch den Hintergrund beeinflusst.“

i) *Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zusätzlicher Standardwortlaut für Wachstumsperiode für tropische Arten*

„Neu (nach b)): Immergrüne Arten mit unbestimmtem Wachstum:

Als Wachstumsperiode wird die Periode betrachtet, die vom Beginn der Entwicklung einer einzelnen Blüte oder eines einzelnen Blütenstandes über die Fruchtentwicklung reicht und mit der Ernte der Früchte aus der entsprechenden einzelnen Blüte oder dem einzelnen Blütenstand endet.“

iv) *Überarbeitung von Dokument TGP/7: Anwesenheit des führenden Sachverständigen bei Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen*

„Zur Prüfung durch eine technische Arbeitsgruppe sollte der führende Sachverständige des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien bei der Tagung anwesend sein. Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden der technischen Arbeitsgruppe, und wenn dies ausreichend lange vor der Tagung vereinbart werden kann, kann ein geeigneter alternativer Sachverständiger als führender Sachverständiger agieren oder kann der führende Sachverständige über elektronische Medien teilnehmen, wenn dadurch ermöglicht wird, die Prüfungsrichtlinien auf wirksame Weise zu prüfen.“

44. Der CAJ billigte die Überarbeitungen von Dokument TGP/8, wie in Dokument CAJ/69/3 „TGP-Dokumente“ dargelegt, als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/8/2, „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“, durch den Rat auf seiner achtundvierzigsten ordentlichen Tagung: (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 60 und 61):

Anlage II, Teil I, Abschnitt 2.3.3.6.2	Die Überschrift „Der absolute Nullpunkt“ streichen
Anlage II, Teil I, Abschnitt 2.3.3.7.3	Berichtigen: Format für Fall I und Fall II und die Formeln
Anlage II, Teil I, Abschnitte 3.5.1 und 4.2.2	Skalen in die Diagramme wieder einfügen und Farben entfernen
Anlage II, Teil I, Abschnitt 5	<ul style="list-style-type: none"> • Titel sollte lauten: „Zyklischer Anbau von Sorten aus der Sortensammlung zur Verringerung der Größe von Anbauprüfungen“ • Absatz 1.1 sollte lauten: „Der zyklische Anbau von Sorten aus der Sortensammlung (etablierte Sorten) zur Verringerung der Größe von Anbauprüfungen ist bei Anbauprüfungen zweckmäßig, bei denen:“ • Einen letzten Aufzählungspunkt in Absatz 1.1 einfügen: „in der Regel werden drei unabhängige Wachstumsperioden angebaut. Die nachstehende Anleitung ist für diesen Fall bestimmt. Sie kann jedoch auch für Pflanzen angepaßt werden, für die in der Regel zwei unabhängige Wachstumsperioden angebaut werden.“ • Der letzte Satz des zweiten Absatzes in 1.2 sollte lauten: „Wird eine Sorte nach der DUS-Prüfung in die Sortensammlung aufgenommen, wird sie einer Serie zugeordnet und zyklisch jedes dritte Jahr von der Anbauprüfung ausgenommen.“ • Die Sätze 5 und 6 in Absatz 1.3 sollten lauten: „Aufgrund einer möglichen Verzögerung zwischen der abschließenden DUS-Prüfung und der Entscheidung über den Antrag verbleiben die Kandidatensorten nach der dreijährigen Prüfungsperiode noch ein weiteres viertes Jahr in der Anbauprüfung. Wird eine positive Entscheidung getroffen, werden sie zu einer etablierten Sorte und nehmen am zyklischen Anbausystem teil.“ • Der erste Satz in der Anmerkung in Absatz 1.4 sollte lauten: „Anmerkung: Wird die Software DUSTNT benutzt, so kann erreicht werden, daß eine Sorte als fehlend angezeigt wird, indem die Sorte aus der ‚E-Datei‘ entfernt wird.“ • In Absatz 4.2.1 ist der zusätzliche Bindestrich in „t–test“ zu streichen [nur im englischen Text]

45. Der CAJ vereinbarte, gemäß den Entschlüsseungen des TC auf dessen fünfzigster Tagung die Überarbeitung des Dokuments TGP/9 bis 2015 aufzuschieben (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 62).

46. Der CAJ nahm die Berichtigung in der spanischen Fassung des Dokuments TGP/14: Abschnitt 2: Unterabschnitt 3: Farbe, Absatz 2.2.2 a) zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 63).

47. Der CAJ billigte das gemäß den Entschlüsseungen über TGP-Dokumente geänderte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 64).

Molekulare Verfahren

48. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die vierzehnte Tagung der BMT vom 10. bis 13. November 2014 in Seoul, Republik Korea, stattfinden wird und nahm das geänderte Programm für die vierzehnte Tagung der BMT zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 66 und 67).

49. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß am 12. November 2014 in Verbindung mit der die vierzehnten Tagung der BMT eine gemeinsame Arbeitstagung der Internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der UPOV stattfinden werde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 68).

50. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC daran erinnert habe, daß er auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 28. bis 20. März 2013 in Genf vereinbart habe, daß es notwendig sei, einem breiteren Publikum, einschließlich Züchtern und der Öffentlichkeit im allgemeinen, geeignete Informationen über die Lage in der UPOV im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollten die potentiellen Vorteile und Nachteile der Verfahren und die der Lage in der UPOV zugrundeliegende Beziehung zwischen Genotyp und Phänotyp erläutern (vergleiche Dokument TC/49/41, „Bericht über die Entschließungen“). Diesbezüglich habe der TC vereinbart, daß die in Dokument CAJ/69/4, Absatz 22, enthaltene Erläuterung, vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen, geeignete Informationen über die Lage in der UPOV im Hinblick auf die Verwendung molekularer Verfahren für Züchter und Personen mit Kenntnis der DUS-Prüfung enthalte (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 70):

Frage: Läßt die UPOV molekulare Verfahren (DNS-Profile) bei der DUS-Prüfung zu?

Antwort: „Es ist wichtig anzumerken, daß in einigen Fällen Sorten ein unterschiedliches DNS-Profil haben, jedoch ~~morphologisch~~ phänotypisch identisch sein können, während in anderen Fällen Sorten, die einen großen phänotypischen Unterschied aufweisen, dasselbe DNS-Profil für eine bestimmte Serie von molekularen Markern haben können (z. B. einige Mutationen).

In bezug auf die Verwendung molekularer Marker, die nicht mit phänotypischen Unterschieden in Bezug stehen, lautet die Besorgnis, daß es möglich sein könnte, eine unbegrenzte Anzahl Marker zu verwenden, um auf genetischer Ebene Unterschiede zwischen Sorten zu finden, die sich in ~~morphologischen~~ phänotypischen Merkmalen nicht reflektieren.

Auf der obigen Grundlage vereinbarte die UPOV folgende Verwendungen molekularer Marker in bezug auf die DUS-Prüfung:

- a) Molekulare Marker können als eine Methode zur Prüfung von DUS-Merkmalen, die die Kriterien für die in der Allgemeinen Einführung, dargelegten Merkmale erfüllen, verwendet werden, falls es eine zuverlässige Kopplung zwischen dem Marker und dem Merkmal gibt.
- b) Eine Kombination phänotypischer Unterschiede und molekularer Abstände kann angewandt werden, um die Auswahl der in der Anbauprüfung zu vergleichenden Sorten zu verbessern, wenn die molekularen Abstände ausreichend in Bezug zu den phänotypischen Unterschieden stehen und die Methode kein erhöhtes Risiko schafft, daß eine Sorte in der Sortensammlung, die mit den Kandidatensorten in der DUS-Anbauprüfung verglichen werden muß, nicht ausgewählt wird.

Die Lage in der UPOV wird in den Dokumenten TGP/15, „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“, und UPOV/INF/18, „Etwaige Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“, erläutert.“

Hinsichtlich eines breiteren Publikums hatte der TC vereinbart, daß die Frage nicht angemessen formuliert sei und es deshalb nicht angebracht wäre, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten. Der TC hatte vereinbart, daß die Frage nach der Klärung der Aspekte von Interesse für ein breiteres Publikum neu formuliert werden sollte.

Sortenbezeichnungen

51. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC auf dessen fünfzigster Tagung vereinbarte habe, daß das Beispiel „Bough“ und „Bow“ in Dokument UPOV/INF/12, Absatz 2.3.3 i), durch ein geeignetes Beispiel ersetzt werden sollte, und nahm ferner zur Kenntnis, daß die Arbeit an der etwaigen Entwicklung eines UPOV Suchinstruments für Ähnlichkeiten in einer Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/12 reflektiert werden könnte. Ferner vereinbarte er, daß weiterhin Anleitung über Verwechslungen aus phonetischen Gründen in das Dokument UPOV/INF/12 aufgenommen werden sollte. Der CAJ vertrat die Ansicht, daß es angebracht wäre, das Dokument UPOV/INF/12, Absatz 2.3.3 a) i), wie in Dokument CAJ/69/5, Absatz 7, dargelegt, zu ändern (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 72 und 73).

52. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß ein Bericht betreffend die etwaige Entwicklung eines UPOV Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung in Dokument CAJ/69/9, „Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung“, enthalten sei (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 74).

53. Der CAJ nahm die Entwicklungen betreffend mögliche Bereiche einer Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (*International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants*) der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (International Union of Biological Sciences) (IUBS-Kommission) und der Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (ISHS Kommission) und der UPOV zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 75).

Etwaige Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung

54. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der TC auf dessen fünfzigster Tagung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung begrüßt und Sachverständige ersucht habe, Beiträge zu deren Arbeit zu leisten. Der CAJ stimmte ferner dem TC zu, daß es Herausforderungen bezüglich sprachlicher und alphabetischer Aspekte gebe, die von der Arbeitsgruppe bei der Festlegung der Zielsetzungen für ihre Arbeit geprüft werden sollten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 77).

55. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die erste Sitzung der Arbeitsgruppe auf Juni/Juli 2014 anberaumt und dem CAJ auf seiner siebzigsten Tagung vom 13. und 14. Oktober 2014 in Genf Bericht erstattet werden würde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 78).

Vom International Seed Federation (ISF) aufgeworfene Fragen

56. Der CAJ billigte die Ausarbeitung einer Anleitung in Dokument UPOV/INF/15 zum Zeitraum für die Einreichung von Anträgen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 80).

57. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung weiterer Anleitung für Ersuchen um Zuchtformelinformationen zu (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 81).

58. Der CAJ nahm die bestehenden Initiativen betreffend die elektronische Einreichung von Anträgen, wie in Dokument CAJ/69/10, Absatz 9, dargelegt, zur Kenntnis (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 82).

59. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung einer Anleitung in Dokument UPOV/INF/15 betreffend die Möglichkeit zu, Anträge elektronisch einzureichen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 83).

60. Der CAJ nahm die bestehende Anleitung in Dokument TGP/5, Abschnitt 2, „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“, hinsichtlich des Schriftwechsels zur Kenntnis und vereinbarte, vorläufig keine Ausarbeitung einer weiteren Anleitung anzustreben (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 84).

61. Der CAJ nahm die bestehende Anleitung zu Elternlinien in bezug auf Anträge betreffend Hybridsorten zur Kenntnis und vereinbarte, vorläufig keine weitere Anleitung auszuarbeiten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 85).

62. Der CAJ nahm die bestehende Anleitung betreffend Verfügbarkeit und Austausch von Material zur Kenntnis und vereinbarte, vorläufig keine weitere Anleitung auszuarbeiten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 86).

63. Der CAJ nahm die Erörterungen zur Kenntnis, die im CAJ über die „Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen“ geführt wurden (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 87).

64. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung einer Anleitung in Dokument UPOV/INF/15 bezüglich der vertraulichen Behandlung des Materials des Antragstellers in Fällen zu, in denen DUS Prüfungszentren

Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 88).

65. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß Dokument CAJ/69/6, „UPOV-Informationsdatenbanken“, einschlägige Angaben zur regelmäßigen Bereitstellung von Informationen für die PLUTO Datenbank für Pflanzensorten enthalte und daß Dokument CAJ/69/6 die Antworten einer Befragung der Verbandsmitglieder über ihre Nutzung der Datenbank für Pflanzensorten für Sortenschutz Zwecke sowie über ihre Nutzung elektronischer Systeme für die Einreichung von Anträgen enthalte (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 89).

66. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung einer Anleitung betreffend die Häufigkeit der Einreichung von Daten und die Vollständigkeit der Datenbanken in Verbindung mit der Aktualisierung des Dokuments UPOV/INF/5, „UPOV Musteramtsblatt für Sortenschutz“, zu (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 90).

67. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß die Anleitung zu Sortenbezeichnungen bereits von der laufenden Arbeit im Zusammenhang mit Sortenbezeichnungen erfaßt werde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 91).

68. Der CAJ stimmte der Ausarbeitung des Dokuments UPOV/INF/15, „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“, zu einem Dachdokument zu, das Kernelemente für die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und einen Link zu einschlägiger ausführlicher Anleitung bereitstellen würde (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 92).

69. Der CAJ vereinbarte in bezug auf die nächsten Schritte, daß das Verbandsbüro einschlägige Dokumente zu den Fragen betreffend jeden der Punkte ausarbeiten werde, die der CAJ vereinbart hatte, um weitere Anleitung auszuarbeiten, und diese Fragen dem CAJ auf dessen siebzigster Tagung zur weiteren Prüfung vorlegen werde. Der CAJ werde dann über die entsprechenden Gremien entscheiden, die diese Fragen prüfen könnten (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 93).

Programm für die siebzigste Tagung

70. Der CAJ vereinbarte das folgende Programm für seine siebzigste Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf: Eröffnung der Tagung; Annahme der Tagesordnung; Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen; Aktualisierung des Dokuments UPOV/INF/5 „UPOV Musteramtsblatt für Sortenschutz“; Sortenbezeichnungen; Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit; Molekulare Verfahren; UPOV-Informationen und Datenbanken; Systeme zur elektronischen Antragstellung; Austauschbare Software; Programm für die einundsiebzigste Tagung; Annahme des Berichts über die Entschließungen (sofern zeitlich möglich); Schließung der Tagung (vergleiche Dokument CAJ/69/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 94).

71. *Der Rat wird ersucht,*

a) die Arbeiten des CAJ, wie in diesem Dokument dargelegt und vom Vorsitzenden des CAJ mündlich vorgetragen, zur Kenntnis zu nehmen; und

b) das Arbeitsprogramm für die einundsiebzigste Tagung des CAJ, wie im mündlichen Bericht des Vorsitzenden des CAJ vorgestellt, anzunehmen.

[Ende des Dokuments]